

hausen über die Amper nach Fahrenzhausen. Trotzdem behielt die Amperbrücke in Haimhausen eine gewisse überörtliche Bedeutung, da über sie die Bewohner der jenseits der Amper gelegenen Orte Amperpettenbach, Sulzrain, Westerdorf, Oberndorf usw. auf dem kürzesten Weg nach München und Freising gelangen konnten, wie auch umgekehrt die Einwohner der Hofmark Haimhausen über die dortige Amperbrücke den kürzesten Weg zum Landgerichtssitz Dachau hatten.

Wie mittelalterliche Verhältnisse sich oft noch bis in unsere Zeit hinein fortsetzen können, dafür sind Zoll und Brücke von Haimhausen schöne Beispiele. Im 19. Jahrhundert hängt der Haimhausener Brückenzoll, jetzt allerdings auf die Brücke über den Mühlbach, einem Seitenarm der Amper, beschränkt, als dingliche Gerechtigkeit am Wirtsanwesen, das dafür die Brücke zu unterhalten hatte. Die Verbindung der Zolleinnahme mit Wirtsanwesen ist häufig zu beobachten und dürfte im Falle Haimhausen auch schon sehr alt sein. Eine zur Schloßherrschaft gehörige Tafern zu Haimhausen ist bereits im Jahre 1436 bezeugt, als sie Herzog Ernst als Inhaber der Herrschaft Haimhausen „mit irn zugehörungen, ehaften vnd rechten“ — zu denen wohl damals auch schon das Recht der Zolleinhebung gerechnet werden darf — dem Heinrich Gienger und dessen Sohn zu Leibgeding (= auf Lebenszeit) verlieh⁶. Dieses Leibgedingsrecht auf die Tafern zu Haimhausen verkaufte

Lienhart David, Wirt zu Haimhausen, 1514 einem Wilhelm Ramlspacher zu Wiedenzhausen⁷.

„Auch Brücken haben ihre Geschichte“, so kann man mit Recht in Abwandlung eines anderen Sprichwortes gerade bei der Haimhauser Brücke sagen. Und wenn in einigen Jahren die neue, moderne Brücke ihre Bögen über die Amper schwingen wird, so sollte ein Stein oder eine Tafel erinnern, daß sie eine mehr als 700jährige Geschichte hat.

Anmerkungen:

- ¹ Meichelbeck, C.: *Historia Frisingensia*. Tom. II/2, p. 13 f.
- ² Fried, Pankraz: *Die Landgerichte Dachau und Kranzberg*. S. 104 (Hofmark Unterweilbach). (*Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 11/12.*)
- ³ Ebenda 79 (Hofmark Haimhausen), dort auch weitere Literatur über Haimhausen, auf die sich unsere Ausführungen stützen.
- ⁴ *Monumenta Boica*, Bd. 36 a, S. 32.
- ⁵ *StANb Landshut*, R 18, F 596, Nr. 1982, fol. 9, 12, 19, 20, 21, 22, 22 v., 23, 26 v., 35 v., 64, 121 (lt. freundl. Mitteilung v. Herrn Dr. Sandberger).
- ⁶ *HStA München, Kurbayern Urk.* Nr. 29114.
- ⁷ Ebenda Nr. 30229.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Pankraz Fried, 8 München 54, Hardenbergstraße 20.

Die Anfänge der Dachauer Steuern

Von Dr. Gerhard H a n k e

Die Aufgaben der Stadt- und Dorfgemeinden sind in der Nachkriegszeit gewaltig angestiegen. Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum. Abgesehen von anderen erhöhten Aufwendungen beanspruchen allein Schulen, Kindergärten, Verwaltungsbauten, Straßen und Kanalisation Beträge, die mit den Gemeindesteuern nicht mehr gedeckt werden können. Immer stärker wird deshalb der Ruf nach einer Neuregelung des kommunalen Steuerwesens. Sicher waren die Aufgaben und damit die nötigen Aufwendungen der Gemeinden in früheren Jahrhunderten wesentlich geringer als heute, zumal das Bevölkerungswachstum gering war und die Sozialleistungen vielfach von Stiftungen getragen wurden. Aber auch früher kam es mehrfach vor, daß die Einnahmen die nötigen Ausgaben nicht zu decken vermochten. Auch hier galt es, neue Wege für die Lösung der Finanzsorgen zu finden. Wir wollen deshalb einmal untersuchen, wie Bürgermeister und Rat des alten Marktes Dachau diese Probleme meisterten.

Die Ansiedlung Dachau dürfte nach Kübler (S. 181) zwischen 1180 und 1250 Marktrecht erhalten haben. Im zweiten bayerischen Herzogsurbar (Verzeichnis der jährlichen Bezüge aus dem Herzogsgut) von 1270 wird dann

Dachau erstmals als Markt bezeichnet. Wenngleich erst 1362 „der Rat vnd dew gemain der purger ze Dachaw“ urkundlich erwähnt werden, so zeigen doch die Notizen im zweiten Herzogsurbar, daß bereits 1270 eine gemeindliche Selbstverwaltung in Dachau bestand. Der Markt Dachau hatte damals dem Herzog für das verliehene Marktrecht jährlich 2 Pfund Pfennig (= 480 Pfennig) und für den Wegezoll 3 Schilling (= 90 Pfennig) zu leisten. Es handelte sich also um Abgaben an den Landesherrn, die dem Markt korporativ für verliehene Rechte auferlegt waren. Das setzt im Markt eine Verwaltungsorganisation voraus, die berechtigt war, Abgaben einzuziehen, und davon eine im voraus festgesetzte Summe an den Herzog leisten mußte. Da die Marktverleihungsurkunde nicht erhalten ist, können wir nur vermuten, daß es sich bei den ersten Einnahmen des Marktes Dachau um Abgaben der auf den Wochenmärkten vertretenen Verkäufer und um Zölle, die dem durch Dachau gehenden Verkehr auferlegt werden durften, handelte. Die nach Ablieferung des Fixums an den Herzog verbleibenden Überschüsse waren dann die dem Markt Dachau für seine kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei dem Wegezoll scheint es sich um den späteren Pflasterzoll gehandelt zu

haben, den der Landesherr offensichtlich um 1400 an sich gezogen hatte und aus dem er dem Markt Dachau erst wieder ab 1566 eine Summe von 21 Gulden (fl) für Straßenreparaturen gewährte.

Im Urbar von 1270 ist noch vermerkt, daß der Markt dem Herzog Ackerzinse von jährlich 7 Pfund 30 Pfennig zu leisten habe. Diese Ackerzinse sind dann später nicht mehr fällig. Soweit der Grundbesitz der Dachauer Bürger nicht freieigener Besitz war oder unter dem Ober-eigentum einer Grundherrschaft stand, war für diesen Grundbesitz in späterer Zeit ein Zins an die Kammerkasse des Marktes Dachau zu leisten. Es dürfte sich hier um einen frühen Versuch der Dachauer Marktväter gehandelt haben, die Einnahmen des Marktes dadurch zu erhöhen, daß dem Herzog gegen Verzicht auf die unsicheren Wegezölle die Zahlung der Ackerzinse abgehandelt wurde. Daß dieser Tauschhandel tatsächlich ein Gewinn für den Markt Dachau war, wird daraus deutlich, daß erst um 1200 die neue Straße von München nach Augsburg über Dachau geleitet worden war und der Fernverkehr durch den noch sehr kleinen Markt nicht sehr bedeutsam gewesen sein kann. Dachau hatte damals noch nicht die Größe des späteren oberen Marktes. Es war erst eine kleine unumwehrte Siedlung bei dem sogenannten „alten Markt“ unterhalb des heutigen Modehauses Lerchenberger in der Freisinger Straße. Dieses alte Dachau war um 1403 abgebrannt. Beim Wiederaufbau verlegte man den Markt an seine heutige Stelle um die St. Jakobskirche. Damit waren auch für die Markt-gemeinde erhöhte Ausgaben verbunden. Da die Abgabe von 7 Pfund Zinspfennigen Ende des 14. Jahrhunderts letztmals erwähnt wird, dürfte das Tauschgeschäft mit dem Herzog mit der Marktverlegung in Zusammenhang stehen.

Doch schon vorher mußten die Dachauer Marktväter darauf sinnen, wie sie zur Einkommenssteigerung Verkehr nach Dachau lenken könnten. In dieser Zeit waren geschützte Jahrmärkte besonders geeignet, dieses Ziel zu erreichen. So erwirkten die Dachauer 1391 von den Herzögen Stephan und Johann das Recht, neben den bisherigen Wochenmärkten, die jeweils am Donnerstag abgehalten wurden, drei Jahrmärkte halten zu dürfen: am Weißen Sonntag, am St. Johannstag vor Pfingsten und am hl. Kreuztag (Herbstmarkt). Die Jahrmärkte dauerten jeweils 4 Tage und der Herzog gewährte den Händlern je acht Tage vor und nach den Markttagen auf ihrem Weg nach und von Dachau Schutz und Geleit. Dies bedeutete einen guten Anreiz, die Dachauer Jahrmärkte zu besuchen. Je mehr Händler nach Dachau kamen, desto mehr fiel für die Kammerkasse des Marktes ab. Es wurde der sog. Pfundzoll erhoben, d. h. von einem Verkaufserlös von 1 Pfund Pfennig (240 Pf.) 4 Pfennige. Als dann Dachau auf den Berg hinaufverlegt war, kamen noch der Torzoll dazu — der Dachau für die Zeit der Jahrmärkte verblieb —, eine Gebühr für das vorge-schriebene amtliche Abwägen der Zentnergüter und ein Roßzoll. Der oben genannte Pfundzoll, der noch 1501 (Kübler 184) erhoben wurde, wich dann später um 1600 einem Standgeld. Sehr hoch waren die Einnahmen der

Kammerkasse aus den Jahrmärkten jedoch nicht. Sie be-trugen z. B. im Jahre 1638 nur 14 Gulden (fl) 31 Kreuzer (kr) und 1655 17 fl 42 kr 1 hl (Heller).

Den Gemeindevätern Dachau in der Zeit vor 1400 war bereits bewußt, daß erst eine Vielfalt verschiedener Steuern die Marktfinanzen merklich aufbessern können. Um dies erreichen zu können, war es nötig, „politischen“ Einfluß zu gewinnen. So soll Dachau 1394 zum „ge-freyten herzoglichen Markte“ erhoben worden sein (Kübler 182). Damit wurde Dachau Mitglied der Land-schaft, des mittelalterlichen bayerischen Landtages. Erst-mals in dieser Zeit finden wir für Dachau eine jährliche sogenannte Mai- und Herbststeuer in Höhe von 34 Pfund Pfennig (= 38 fl 51 kr 3 hl), die an das herzog-liche Kastenamt in Dachau zu zahlen war. Dabei han-delte es sich jedoch um keine Landessteuer, sondern of-fensichtlich um eine Vogteiabgabe (Schutzabgabe), mit der der Markt Dachau seine höhere politische Einstufung bezahlen mußte. Diese Feststellung wird dadurch bestä-tigt, daß diese Abgabe später in den Dachauer Kammer-rechnungen nicht unter der Ausgabenrubrik „Steuer“ ge-führt wurde, sondern unter der Rubrik „Abgang“.

Inzwischen hatte sich der Landesherr bei besonderem zusätzlichem Geldbedarf von der Landschaft einmalige Landessteuern bewilligen lassen. Es war dies eine ge-legentliche Vermögenssteuer, bei der die Städte und „ge-freiten Märkte“ nur mit einem Fixum belegt wurden. Während nun der Markt Dachau in den Jahren, in denen eine Landessteuer zu leisten war, von seinen Bürgern von 100 fl Vermögen 17 kr 1 hl (= 60 Pfennige von 87 Pfund 4 Schilling) einheben konnte und damit erheb-liche Beträge kassierte, brauchte er als sogenannte ein-fache Landessteuer nur 150 fl an die Landschaft abzu-liefern. Der verbleibende Rest kam der Kammerkasse des Marktes zugute. Wir sehen, daß es sich gelohnt hatte, den Status eines „gefreiten Marktes“ zu erlangen. Doch damit gaben sich die Dachauer Marktväter noch nicht zufrieden.

Bereits 1395 erlangten sie von Herzog Johann ein neues Privileg mit folgendem Wortlaut: „Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgrave bey Rhein, unnd Herzog in Bayern endtbitten dem Rhat unnd Bürgern gemainkhlich zu Dachau unseren Grus, liebe Getreue.

Als Ihr uns fürbracht habt, wie Ihr von Eurer Noth-dorft wegen etliche Heußer, Eckher unnd Wißmad zue Dachau habt verkaufen müssen, daß Ihr davon Abgang habt an der Steur, die Ihr uns von gewonheit und auch von gepeth wegen geben muest, mainen wür, unnd hai-ßen euch auch ernstlich, das Ihr alle die Heußer, Äckher und Wißmath, die Ihr in Eurem Purckfridt zu Dachau ligendt unnd vorher in eure Steur gehört habendt, wes die sendt oder wem die angehörendt hierfür allzeit steu-ren. Nach dem als dieselben Stuckh jedliches betragen mag, als oft Ihr Euer selbst gut steuert, es sey zu ge-wöhnlicher oder zu ungewöhnlicher Steuer unnd des nimandt yberhebet.

Zur Urkunt geben wür den Brief mit unseren anhan-genden Insigl, versigelten zu München an dem hcyll.

Auffertstag Anno Domini Millesimo Tricentesimo Nonagesimo Quinto.“

Kübler (S. 185) hatte sich durch den Halbsatz „unnd haissen euch auch ernstlich“ in der Erklärung dieses Privilegs irrelevanten lassen und vermeint, es handle sich nur um eine Ermahnung, die Steuern richtig einzuheben. Das wäre aber kein Privileg gewesen, denn ein solches gewährte immer Vorrechte. Betrachten wir den Freiheitsbrief von 1395 näher, so finden wir, daß er sogar zwei neue Vorrechte beinhaltet. Aus dem Privileg geht zunächst hervor, daß der Markt Dachau die Steueranlage über die innerhalb des Burgfriedens gelegenen Häuser, Äcker und Wiesen, die im Besitz von Dachauer Bürger waren, hatte. Nun waren verschiedene Bürger genötigt, ihren Besitz an Auswärtige zu verkaufen. Damit war der verkaufte Besitz nicht mehr der Besteuerung durch den Markt unterworfen. Dies bedeutete für den Markt Dachau einen empfindlichen Einnahmeausfall, zumal ja das dem Markt auferlegte Fixum bei jeder ausgeschriebenen Landessteuer unverändert hoch blieb. Herzog Johann bewilligte nun dem Markte Dachau, daß er alle Häuser und Grundstücke innerhalb des Burgfriedens besteuern durfte, einerlei ob sie im Besitz von Dachauer Bürgern sind oder nicht. Es wird nur vorgeschrieben, daß aller Besitz in der bisher üblichen Höhe zur Besteuerung herangezogen werden muß und niemand mit einem höheren Satz belegt werden darf als das Gut Dachauer Bürger belastet wird. Gleichzeitig erhält der Markt noch das Recht, bei Bedarf auch dann für sich selbst Steuern einzuheben, wenn keine Landessteuer aufgelegt wurde. Auch für diesen Fall ist nur die Gleichheit der Besteuerungsgrundlage vorgeschrieben: „unnd des nimandt yberhebet“. Mit diesem Freiheitsbrief war ein großer Spielraum bei der Beschaffung der nötigen Haushaltsmittel gewährleistet.

Der nächste Schritt des Dachauer Rates war, zur Sicherung des Erreichten noch weitere rechtliche Besserstellungen zu erlangen. Dies geschah im Jahre 1412, als Dachau die gleichen Rechte erhielt, die München besaß. Nun war es leichter, verschiedene neue Einnahmequellen zu erschließen, die München bereits ausschöpfte. Dachau konnte nun 1436 das Recht erwirken, ein „Ungelt“ zu erheben. Es war dies eine Getränkesteuer auf Wein, Branntwein, Meth und auf eingeführtes braunes Bier. Jeder Wirt hatte von einem ausgeschenkt Eimer eine Abgabe im Wert von 2 Maß zu leisten. Dies war eine recht ergiebige Einnahme für den Markt Dachau. So wurden 1638 81 fl 56 kr und 1639 sogar 104 fl 26 kr Ungelt eingehoben. Die sechs Dachauer Bierbräus sorgten allerdings dafür, daß kein auswärtiges Bier nach Dachau kam. In den späteren Kammerrechnungen steht deshalb bei diesem Posten in der Regel „nihil“, d. h. es wurde kein Erlös erzielt. Der Ausschank des Dachauer Bieres wurde nicht mit Ungelt belegt.

Frühzeitig muß auch das sogenannte „Faßgeld“ aufgenommen sein. Da ehemals der Wein bevorzugt wurde, wollte man durch eine weitere Verteuerung des bereits mit dem Ungelt belasteten Weines eine Nachfrageverlagerung auf das heimische Bier erreichen. Die Wirte hat-

ten von jedem Faß Wein als „Podengeld“ 7 Schwarzpennige oder 2 Kreuzer zu zahlen. Mit Vordringen des Bierverbrauchs verringerte sich dann auch die Einnahme des Marktes aus dem Faßgeld. 1638 und 1655 wurden nur mehr je 1 fl 2 kr erlöst.

Das Privileg des Herzogs Sigmund von 1474 erschloß dann eine weitere Einnahmequelle: Der Markt hatte bei Konkursversteigerungen vom Ganterlös als „Gandterlohn“ den 60sten Teil zu erhalten. Wahrscheinlich noch im 15. Jahrhundert kamen auch die Nachsteuer und das Bürgergeld auf. Die Nachsteuer wurde von Dachauer Bürgern oder deren Kindern erhoben, wenn diese von Dachau wegzogen. Von den aus Verkäufen oder Erbschaften jeweils zur Auszahlung kommenden Beträgen waren 5% bei Wegzügen ins Ausland 10% an die Kammerkasse des Marktes abzuführen. Im zweiten Falle erhielt jedoch das Landgericht die Hälfte der Nachsteuer. Das Bürgergeld war eine Vermögenssteuer, die in den Markt neu aufgenommene Bürger einmalig entrichten mußten.

Als der Markt Dachau im Jahre 1562 für seinen Burgfriedensbereich die niedere Gerichtsbarkeit erhalten hatte, waren ihm auch die Erträge an den Strafen zugefallen. Allerdings mußte er die Hälfte der anfallenden Bürgerstrafen dem Landgericht belassen. Da es sich ausschließlich um polizeiliche Delikte handelte — schwerere Vergehen wurden vom Landrichter abgeurteilt —, waren auch die eingehenden Straf gelder relativ gering. 1639 betrugen sie z. B. nur 2 fl und 1654 1 fl 25 kr 5 hl.

Höhere Einnahmen hatte der Markt aus den sogenannten „Steinstrafen“, die Handwerkern und Händlern für schlechte Erzeugnisse oder zu geringes Maß und Gewicht auferlegt wurden. Ursprünglich war dies eine Strafe, die zur Lieferung einer gewissen Zahl Ziegelsteine für öffentliche Bauten verpflichtete. 1639 mußten hierfür 36 fl 45 kr und 1654 13 fl 45 kr gezahlt werden.

Eine letzte Einnahmensteigerung des Marktes Dachau dürfte sich gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. 1395 hatte der Markt das Recht erhalten, alle innerhalb des Burgfriedens liegenden Grundstücke mit der Grundsteuer zu belegen, seien sie im Besitz Dachauer Bürger oder nicht. Im Laufe der Zeit hatten insbesondere die Dachauer Bräus und Wirte, aber auch andere Bürger, großen Grundbesitz außerhalb Dachaus erworben. Die Marktkammer zog diesen Grundbesitz ihrer Bürger ebenfalls zur Steuer heran. Auch in anderen Städten und Märkten war dies so üblich geworden. 1562 ließen sich die Dachauer dieses Recht von Herzog Albrecht, im Zusammenhang mit der genauen Festlegung des Burgfriedens, bestätigen. In der Urkunde heißt es: „... auch der Steuer halber, die Gründe oder andere steuerbare Güter liegen inner oder außer des Burgfriedens, wie von alter herkommen und das vor dieser unserer Begnadigung gebräuchlich gewest und gehalten worden ist, hinfür an noch also bestehn und gehalten werden...“

Je reicher der Grundbesitz der Dachauer Bürger innerhalb und außerhalb des Dachauer Burgfriedens wurde, desto mehr stiegen auch die Steuereinnahmen des Marktes. So wurde die Grundsteuer, die ursprünglich eine

Landessteuer war, zu der wichtigsten und ergiebigsten Steuereinnahme des Marktes. Dies sei zum Schluß durch einige Zahlenangaben verdeutlicht. 1638 hatte die Landschaft keine Landessteuer ausgeschrieben. Der Rat des Marktes Dachau beschloß aber trotzdem zur Kostendeckung seiner Ausgaben eine Steuerumlage, die 350 fl 21 kr 3 hl erbrachte. 1639 hatte die Landschaft eine Drittelsteuer verordnet. Auf den Markt Dachau entfielen dabei 50 fl. Der Markt konnte aber 352 fl 16 kr 5 hl erlösen. In den Jahren 1654 und 1655 hatte der Dachauer Rat je eine einfache Mai- und eine doppelte Herbststeuer eingehoben und dabei 457 fl 45 kr 3 hl bzw. 462 fl 12 kr 3 hl der Marktkammer einbringen können. Da die Landschaft in beiden Jahren nur je eine Zweidrittelsteuer verordnet hatte, mußte Dachau von seinem Steuerertrag nur je 100 fl an die Landschaft abführen.

Es war dies die Zeit der besten Finanzlage unseres Marktes, in der Haushaltsüberschüsse die Regel waren. Daß

sich diese Situation seither so grundlegend gewandelt hat, ist in erster Linie auf die Reformen zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts zurückzuführen, die ihre Ursache in der veränderten Stellung der Städte und Märkte im Staat hatten.

Quellennachweise:

Altregistratur der Stadt Dachau, Kammerrechnungen des Marktes Dachau aus dem 17. Jahrhundert.

StAOB, München, GL Fasz. 549, Nr. 166.

Kübler, August: Dachau in verflossenen Jahrhunderten. Dachau 1928.

Fried, Pankraz: Zur Geschichte der Steuer in Bayern. ZBLG 27 (1964) 570 - 599.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, 806 Dachau, Augustenfelder Straße 10

Hungersnot im Amperland

Von Josef Brückel

Das Jahr 1770 ist als ein Hungerjahr in Bayern bekannt. In den meisten Geschichtsbüchern ist aber außer einer kurzen Notiz kaum etwas Genaueres darüber vermerkt. Die Großen der damaligen Zeit kümmerten sich nur sehr wenig um das Wohl ihrer Untertanen. Was machte es ihnen auch aus, wenn der kleine Mann Hunger und Not litt. Der bayerische Kurfürst Max III. Joseph schien eine rühmliche Ausnahme gewesen zu sein. Er ließ im Ausland 15 000 Scheffel Getreide kaufen und verteilte zwei Millionen Gulden an die Notleidenden. Außerdem ließ er Wild in seinen Revieren jagen und es kostenlos an die Bevölkerung verteilen. Diese Handlungsweise brachte ihm den Beinamen „der Gute“ oder „der Vielgeliebte“ ein.

Selbst der fruchtbare Landstrich zu beiden Seiten von Amper und Glonn war von der Hungersnot betroffen. Bauern mit 100 Tagwerk besten Ackerlandes konnten nicht soviel ernten, daß ihre Familien genug zu essen hatten. Sie waren gezwungen, Geld auszuleihen, um „das höchstnötige Speis- und Saam Gtraid“ kaufen zu können¹.

Die Ursachen dieser Hungersnot sind in einem Bittgesuch² sämtlicher Untertanen des Gerichtes Moosburg sowie der Hofmarken Wolfersdorf und Haimhausen, das am 17. Juni 1769 an die Kurfürstliche Regierung gerichtet wurde, aufgezählt. Mit der Bittschrift wollten die Untertanen die Befreiung von der drückenden Fronarbeit an der Hallertauer Straße erreichen. Ihr Gesuch wird wie folgt begründet:

„1. Es ist im voraus eine bekannte Sache, daß jetzt sowohl die Heu- als auch die Getreideernte bevorsteht. Auch ist noch mehr andere Bauernarbeit vorhanden.

2. Wir alle haben im Vorjahr durch den großen Landeshauer derartig großen Schaden erlitten, daß wir weder Speis- noch Saamgetreid erhalten haben.

3. Diesem Unglück folgte ein zweites. Im frühen Sommer 1769 wurden die Felder ruiniert wegen der erfolgten großen Wassergießung und Überschüttung der Felder mit Sand, auch Abfressung des Saamgetreids im Frühjahr durch die Schnecken. Einige von uns haben durch Vieh- und andere Unglücksfälle, dann durch Feuersbrünste dermaßen großen Schaden erlitten, daß wir in bitterster Not mit Weib und Kindern leben müssen. Ja, einige aus uns sind so arm, daß sie weder Speise noch ein Stücklein Brot, weniger einen Kreuzer Geld, auch sonst keine Menath und Futterei haben.

4. Sollte der Straßenbau jedoch fortgesetzt werden, dann ist es uns unmöglich, das Wintergetreide anzubauen. Wir müßten dies zu unserem äußersten Verderben gänzlich unterlassen. Die Folge davon wäre, daß wir alle außerstande wären, die schuldigen landes- und grundherrlichen Abgaben zu entrichten.

5. Es darf in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, daß dieses Bauvorhaben nicht so notwendig ist, weil auf dieser Straße keine Post verkehrt. Die Poststraße von München über Pfaffenhofen und Geisenfeld bis nach Regensburg ist bereits gemacht.

6. Wegen Mangel an gutem Schüttmaterial kann auch keine gute Straße gemacht werden, weil nur roter Sand zur Aufschüttung vorhanden ist. Dieser wird bei Regenwetter gleich lind und zerfällt, was beschwerliche Fahren verursacht.